



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

03. Jahrgang

Freitag, den 21. September 2018

Nr. 13/2018

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster Seite 2

Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH - Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Seite 3

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 27.09.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 08.11.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 15.11.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 12.11.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 18.10.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
- Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzellexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

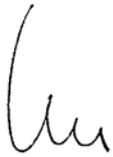
Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 09.10.18, Erscheinung: 19.10.18

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Seit der letzten Ausgabe des Amtsblattes wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 10.09.2018



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 17.08.2018 - Az. 27.1-I-32 - ist der Plan für Errichtung und Betrieb der EUGAL im Abschnitt Brandenburg festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gem. § 43 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) i.V.m. Anlage I Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), wird der Plan der gemeinsam handelnden Vorhabenträger GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL (Europäische Gas-Anbindungsleitung), Abschnitt Brandenburg, nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter **II.** aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte ergeben.

Einer Übertragung der Verpflichtung der Vorhabenträger zur Durchführung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E-ODT01, Teilflächen I-3, E-ODT02, Teilflächen I u. 2, E-ODT03, E-BAL01, E-BAL02, E-OHS01, E-OHS02, Teilflächen I-9, E-LBH01, E-LBH04, Teilflächen I-2, E-MPN01, Teilflächen I-13 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung auf die gem. § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der GASCADE Gastransport GmbH vom 25.07.2018 wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträger.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, insbesondere der Verlegung einer 20 kV-Freileitung im Bereich SP 92 auf einer Länge von 120 m, im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 S. 1 EnWG).

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den nachstehend aufgeführten Gemeinden ab dem 17.10.2018 bis zum 30.10.2018 während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Amt Brüssow (Uckermark)
Amt Gramzow
Stadt Angermünde

Amt Oder-Welse
 Amt Britz-Chorin-Oderberg
 Stadt Bad Freienwalde (Oder)
 Stadt Wriezen
 Amt Barnim-Oderbruch
 Amt Märkische Schweiz
 Stadt Strausberg
 Stadt Müncheberg
 Gemeinde Steinhöfel
 Gemeinde Grünheide (Mark)
 Amt Spreehagen
 Gemeinde Heidesee
 Gemeinde Bestensee
 Stadt Königs Wusterhausen
 Amt Schenkenländchen
 Stadt Mittenwalde
 Stadt Baruth/Mark
 Amt Unterspreewald
 Stadt Luckau
 Gemeinde Heideblick
 Stadt Sonnewalde
 Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 Stadt Finsterwalde
 Amt Elsterland
 Amt Plessa
 Stadt Lauchhammer
 Amt Schradenland.

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde den Vorhabenträgern zugestellt. Da außer an die Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Zinecker

Energiezentrale der Pfeiderer Baruth GmbH

Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Pfeiderer Baruth GmbH betreibt am Standort I 5837 Baruth/Mark ein Faserplattenwerk sowie eine Energiezentrale zur Erzeugung der notwendigen Prozessenergie für die Faserplattenproduktion.

Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen der Energiezentrale Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV).

Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist die Pfeiderer Baruth GmbH verpflichtet einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen
2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Im Folgenden werden die Informationen zu den o.g. Punkten für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 veröffentlicht.

Ergebnisse der Emissionsmessungen und Grenzwertvergleich

Kontinuierliche Emissionsmessungen

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides i.V. mit den Vorgaben der 17. BImSchV werden an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NO_x), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt), gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂) und Ammoniak (NH₃) kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet. Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils mindestens im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent – bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV – angegeben. Dies ermöglicht einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten.

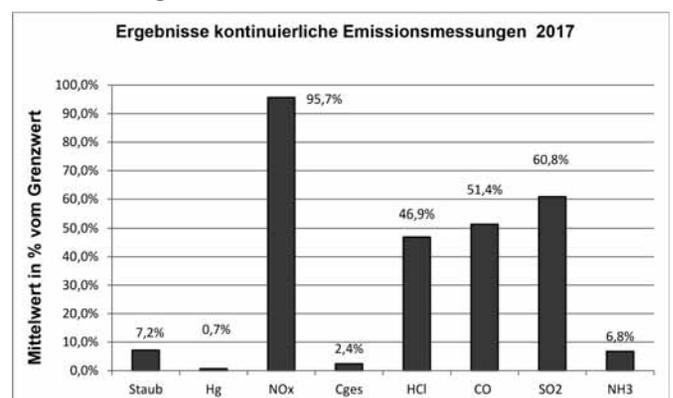


Abbildung 1: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2017

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel für alle gemessenen Schadstoffe unter den Tagesgrenzwerten der 17. BImSchV liegen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen im Jahr 2017 samt der aufgetretenen Grenzwertüberschreitungen wurde der zuständigen Überwachungsbehörde Bericht erstattet. In diesem Bericht werden neben Dauer und Höhe der Überschrei-

tungen auch die Ursachen für die jeweiligen Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der jeweiligen Störung dokumentiert.

Tabelle 1: Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen – Überschreitungen

| Komponente | Anzahl Überschreitungen | |
|------------|-------------------------|-----------------|
| | Halbstundenmittelwert | Tagesmittelwert |
| Staub | 0 | 0 |
| Hg | 0 | 0 |
| NOx | 0 | 6 |
| SO2 | 23 | 6 |
| C-Ges | 0 | 0 |
| HCl | 0 | 0 |
| CO | 0 | 3 |
| NH3 | 2 | 0 |

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

Entsprechend den Anforderungen der 17.BImSchV i.V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- § 8 (1) 3. Anlage I a der 17.BImSchV:
Σ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- § 8 (1) 3. Anlage I b der 17.BImSchV
Σ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Stoffe nach § 8 (1) 3. Anlage I c der 17.BImSchV
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2017 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse zeigen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit und beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%.

Tabelle 2: Ergebnisse Emissionseinzelmessungen 2017 bezüglich partikelförmiger und filtergängiger Schwermetalle nach 17.BImSchV, PCDD/PCDF sowie dioxinähnliche PCB, Benzo(a)pyren

| Parameter | Messwert (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit) | Grenzwert |
|---|--|------------|
| § 8 (1) 3. Anlage 1 a der 17.BImSchV: Schwermetalle (Cd, Tl) | 0,00 mg/m³ | 0,05 mg/m³ |
| § 8 (1) 3. Anlage 1 b der 17.BImSchV Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn) | 0,0 mg/m³ | 0,5 mg/m³ |
| § 8 (1) 3. Anlage 1 c der 17.BImSchV Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr | 0,00 mg/m³ | 0,05 mg/m³ |
| PCDD/F + dioxinähnliche PCB angegeben als [WHO-TEQ] | 0,0 ng/m³ | 0,1 ng/m³ |

Die o.g. Komponenten waren bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Einzelmessungen im Abgas nicht nachweisbar. Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Verbrennungsbedingungen

Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850°C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2

s eingehalten werden. Die Einhaltung der o.g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 16 i.V. mit § 7 der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt.

Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850°C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, so dass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850°C erfolgt.

Sollte dennoch die Temperatur von 850°C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf

Zu unserer diesjährigen Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf, die **am 12.10.18 um 19.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf (Jugendclub) stattfindet, laden wir alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Merzdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der Versammlung vom 16.06.17
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Streckenbericht und Abrechnung des Haushaltsplanes 2017/18
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Diskussion
8. Beschluß zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2017/18
9. Vorstellung des Haushaltsplanes 2018/19 und Abstimmung
10. gemeinsames Abendessen

Die Versammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Merzdorf